STADTAMT VÖCKLABRUCK
UMWELT
Klosterstraße 9
4840 Vöcklabruck

TEL.: 07672/760-333

ENTSORGUNG VON GARTENABFÄLLEN

Information über die Entsorgung von Strauchschnitt, Biotonne und Lärmbelästigung

Für die Entsorgung von kompostierbaren Materialien werden in der Zeit vom:

27. März – 06. April 2026

an folgenden Standorten Container aufgestellt:

Hesch-Gasse, Buchleiten, Am Pfarrerfeld,
Reschauer-Straße, Volkssiedlung-Jahnturnhalle,
Billroth-/Eiselsbergstraße, Am Altmannsberg, Am Poschenhof

und vom:

10. April – 20. April 2026

Parkplatz Eni-Kreuzung an der B1, Unterstadtgries,
Schloßstraße, Parkplatz ehem. Pestalozzischule, Schöndorfer Straße,
Siebenbürgerheim, Untere Agergasse

Beim Sammelplatz im Bauhof können Sie geringe Haushaltsmengen (max. 2m³) an Grün- und Strauchschnitt ganzjährig abgeben.

Öffnungszeiten von:

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Biotonne

Achtung! Verwenden sie keine Plastiksackerl für die Sammlung der Bioabfälle im Haushalt.

Das gehört in die Biotonne:

Obst- und Gemüseabfälle, Schnittblumen, Gartenunkraut, Topfpflanzen, Kaffeefilter, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel (ohne Fleisch), Eierschalen, Sägespäne, Haare, Federn, Papier wie Küchenrolle, Pappteller, Holzspieße, Papierservietten, Strauch- und Grasschnitt in kleinen Mengen...

Das gehört nicht in die Biotonne:

Speiseöl, Marinaden, Knochen, Folien, Plastiksackerl, Kohleasche, Staubsaugerbeutel, Zigarettenstummel, Tierkadaver, Abfälle aus dem Hygienebereich, Textilien, Kehricht, beschichtetes Papier, Verpackungen, Restabfälle, Glas, Problemstoffe, Medikamente, Katzenstreu, Hundekot bzw. Hundekotbeutel...

Allgemeine Hinweise für eine gute Nachbarschaft

Lärm- und Geruchsbelästigungen - die Grenzen der Zumutbarkeit

Wenn die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten werden, stellt sich sowohl bei „Lärm-," aber auch bei der „Geruchsbelästigung" die Frage der rechtlichen Möglichkeiten, um einen allgemein vertretbaren Zustand herzustellen. In zivilrechtlicher Hinsicht gilt dabei vor allem § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), durch den ausdrücklich angeordnet wird, dass die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.

Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Lärmschutzverordnung der Stadt Vöcklabruck

Die Verwendung oder der Betrieb von folgenden Lärmquellen ist an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ab 18:00 Uhr verboten. Betroffen davon sind Garten- und Arbeitsgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren wie Rasenmäher, Winkelschleifer, Sägen, Schlagbohrmaschinen usw.

Bautechnikverordnung - § 12 Baulärm

Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen in Wohn- und Kurgebieten gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen nur von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr vorgenommen werden. In allen anderen Baulandgebieten gemäß den §§ 21 bis 24 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, mit Ausnahme von Industriegebieten, dürfen lärmerzeugende Bauarbeiten werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Pflege von Grundstücken und Hecken Bebaute und unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, dass keine Verwilderung, Verunstaltung und keine Störung des Orts- u. Landschaftsbildes eintritt (Bautechnikgesetz § 45 Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen).

Laut Straßenverkehrsordnung (StvO § 91) müssen Gehsteige, Straßen und Wege von einhängenden Ästen und Sträuchern freigehalten werden.